

AUFNAHMEVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

Kärntner Landeskonservatorium
Mießtaler Straße 8
9020 Klagenfurt am Wörthersee

einerseits

und

Familienname, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Studienadresse _____

Staatsbürgerschaft _____

(in weiterer Folge: die/der Studierende) andererseits

VERTRAGSINHALT

1.1. Das Kärntner Landeskonservatorium nimmt die/den Studierende/n ab __01.10.____ unter den in der Satzung des Kärntner Landeskonservatoriums (einschließlich deren Anhänge) festgeschriebenen Bedingungen als

ordentliche/n Studierende/n der Studienrichtung / des Studiengangs/Studienart
_____ auf.

außerordentliche/n Studierende/n des Lehrgangs
_____ auf.

außerordentliche/ n Studierende/ n für folgende Lehrveranstaltung/en

_____ auf.

außerordentliche/n Studierende/n im Vorbereitungslehrgang (unmittelbar vor Studium)
_____ auf.
(Zutreffendes ankreuzen)

1.2. Die Rechte und Pflichten der/des Studierenden ergeben sich aus der Satzung des Kärntner Landeskonservatoriums, insbesondere aus der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Weiters verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der Schulordnung.

1.3. Die/Der Studierende ist verpflichtet, den für das jeweilige Semester von der Konservatoriumsleitung festgelegten Studienbeitrag innerhalb der festgelegten Frist zu zahlen.

1.4. Die/der Studierende ist verpflichtet, die ihm ggf. zusätzlich zuerkannten Förderungsstunden im Rahmen seines zentralen (künstlerischen) Faches in Anspruch zu nehmen.

1.5. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden.

1.6. Wichtige Gründe für die Kündigung durch das Kärntner Landeskonservatorium sind insbesondere der grobe Verstoß der/des Studierenden gegen ihre/seine Pflichten, insbesondere wenn die/der Studierende

- a. sich zweimal ungerechtfertigt einer für sie/ihn fälligen und festgesetzten Prüfung nicht unterzieht;
- b. die im Studienplan vorgesehene Studiendauer um mehr als zwei Semester überschritten hat;
- c. verpflichtende Lehrveranstaltungen ungerechtfertigt nicht ausreichend besucht hat; insbesondere:
 - ohne vorherige begründete Entschuldigung in praktischen Übungen (wie z.B. Orchester/Ensemble/Kammermusik) fehlt und deren erfolgreicher Verlauf dadurch gefährdet ist;
 - ohne vorherige begründete Entschuldigung im Einzelunterricht fehlt und bereits die zweite schriftliche Mahnung diesbezüglich erfolgt ist;
- d. wiederholt gegen die Bestimmungen des Aufnahmevertrags verstoßen hat;
- e. sich der Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen ungerechtfertigt entzieht;
- f. durch ihr/sein disziplinäres Verhalten den Unterricht beeinträchtigt oder dem Ansehen des Kärntner Landeskonservatoriums Schaden zufügt.

1.7. Darüber hinaus kann der Aufnahmevertrag von Seiten des Konservatoriums gegenüber dem/der ordentlichen Studierenden gemäß § 31 der Studien- und Prüfungsordnung nach entsprechender Beratung mit der/dem Studierenden bei fehlendem Studienerfolg gemäß dem einschlägigen Studienplan spätestens eine Woche nach Beendigung der Studieneingangsphase (September) mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Studieneingangsphase beginnt mit Eintritt in das ordentliche Studium und erstreckt sich über die ersten zwei Semester.

1.8. Der Vertrag endet mit dem Abschluss des diesem Vertrag zugrundeliegenden Studiums gemäß der Studien- und Prüfungsordnung. Weiters kann dieser Vertrag von der/dem Studierenden jederzeit fristlos auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Schließlich kann der Vertrag durch Auflösung aus wichtigem Grund durch einen der Vertragsteile enden. Im Fall von außerordentlichen Studierenden, denen nur der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen gestattet ist, endet dieser Vertrag auch nach Ablauf eines Studienjahres. Im Fall von außerordentlichen Studierenden, die nur an bestimmten Lehrgängen teilnehmen, endet dieser Vertrag auch mit Beendigung des Lehrgangs.

1.9. Gleich aus welchem Grund dieser Vertrag endet, ist ein bereits fälliger Studienbeitrag nicht zurückzuerstatten.

1.10. Die/der Studierende räumt dem Kärntner Landeskonservatorium bereits jetzt unentgeltlich eine umfassende, zeitlich unbegrenzte Werknutzungsbewilligung an allen von ihr/ihm im Rahmen ihres/seines Studiums und/oder ihrer/seiner Lehr- und/oder Forschungstätigkeit am Konservatorium geschaffenen Werken, seien sie künstlerischer oder wissenschaftlicher Natur, ein. Dieses Recht umfasst vor allem, aber nicht nur, die Berechtigung, Werke vorzutragen oder aufzuführen,

zu bearbeiten, auf jede technisch mögliche Art zu vervielfältigen und zu verbreiten, im Rundfunk zu senden, in Sammlungen aufzunehmen und wiederzugeben. Die/der Studierende räumt dem Konservatorium weiters bereits jetzt unentgeltlich das zeitlich unbegrenzte Recht ein, Aufzeichnungen in jeder technisch möglichen Art von Verträgen und/oder Aufführungen von Bühnen- oder Musikwerken, an denen die/der Studierende im Rahmen ihres/seines Studiums und/oder ihrer/seiner Lehr- und/oder Forschungstätigkeit am Konservatorium mitwirkt, zu machen und diese Aufzeichnungen zu vervielfältigen und in jeder technisch möglichen Art zu senden und sonst zu verwerten. Weiters räumt die/der Studierende dem Konservatorium unentgeltlich das zeitlich unbegrenzte Recht ein, Fotos der/des Studierenden für die Zwecke des Konservatoriums zu nutzen und zu veröffentlichen. Das Konservatorium ist berechtigt, die in den obigen Absätzen eingeräumten Rechte an eine Gesellschaft, an der es mehrheitlich beteiligt ist, zu übertragen.

1.11. Die /der Studierende verpflichtet sich zur Einhaltung der Studienpläne des Kärntner Landeskonservatoriums in der jeweils gültigen Fassung vorbehaltlich Änderungen durch die jeweilige Studienkommission.

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

Klagenfurt, am _____

Klagenfurt, am _____

Konservatoriumsleitung

Die/Der Studierende

(Dir. Mag. Roland Streiner)